

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 22/4100**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 5 - Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr	02.03.2022	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 5	10.03.2022	Ö

Erneuerung Kostensatzung Feuerwehr

Sachverhalt:

Die grundlegende Überarbeitung der Kostensatzung der Feuerwehr ist notwendig, da es auch nach der Gesetzesänderung im Jahr 2016 keine Rechtssicherheit geben hat. Es konnte den Kommunen zudem nicht zugemutet werden, aufgrund der Berechnungskomplexität z. B. die Kosten eines Feuerwehrfahrzeuges zu ermitteln.

Daher hat die Verwaltung ein Angebot bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz, bezüglich der externen Vergabe der Kalkulation der Kosten und Gebührensätze für eine neue Kostensatzung, erbeten.

Herr Giessrigl, bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zuständig für jegliche Dienstleistungen im Bereich Feuerwehrwesen, hat darauf am 16.12.21 geantwortet. war auch Mitverantwortlicher der letzten Novelle des Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG),

Er informierte darüber, dass in den nächsten Wochen als Anlage zum § 36 LBKG ein Katalog im Landtag beschlossen würde, der Berechnungspauschalen zu allen Fahrzeugarten und abzurechenden Materialien im Brandschutzbereich enthält. Diese Anlage müsste in die bestehende Kostensatzung übernommen werden.

Die Anlage soll ähnlich einem Bußgeldkatalog aufgebaut werden und würde sich am Abrechnungssystem von Baden-Württemberg orientieren.

Die Pauschalen sind wesentlich höher als in den schon bestehenden Kostensatzungen der Kommunen festgesetzt. Weiterhin könnte die auf der neuen Berechnungsgrundlage erstellte Kostensatzung rückwirkend erlassen werden, sodass sich noch offene Einsätze mit höheren Pauschalen abrechnen lassen.

Herr Giessrigl von der Kommunalberatung RLP empfahl daher den Berechnungskatalog abzuwarten und dann im Nachgang deutlich vereinfachter und rechtssicherer eine Kostensatzung verwaltungsintern zu erstellen.

Am 15.02.22 erfolgte wiederum eine Kontaktaufnahme durch Herrn Giessrigl an die Verwaltung. Hier teilte er mit, dass auch nach umfangreicher Kommunikation mit der zuständigen Landesbehörde derzeit doch keine zeitnahe Umsetzung absehbar sei.

Daher sei anzuraten, dass die Kommune, aufgrund des anhaltenden Beschlussstillstandes auf Landesebene, eine zeitnahe Anpassung der Satzung als Übergangslösung, bis zur Beschlussfassung des Landtages, durchführe.

Die Kommunalberatung RLP bietet der Stadtverwaltung Lahnstein daher an, eine Berechnungshilfe für drei Feuerwehrfahrzeuge, basierend auf den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, zu erstellen. Die Berechnungshilfe würde uns als „Kalkulator“ im Programm Microsoft-Excel zur Verfügung gestellt, womit dann auch verwaltungsseitig eine zeitnahe Berechnung aller Fahrzeuge möglich wird.

Anfang März würde die Kommunalberatung RLP mit der Erstellung des „Kalkulators“ beginnen. Der Kostenrahmen für diesen „Kalkulator“ wird sich deutlich unter 1.000,- Euro belaufen.

Der Anspruch auf Kostenersatz für die noch abzurechnenden Feuerwehreinsätze unterliegt nach § 36 Abs 13 LBK einer Festsetzungs- und Zahlungsverjährung von jeweils von Jahren. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Somit die Abrechnung von Einsätzen von 2017 bis heute unter Berücksichtigung der geltenden Fristen möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbereichsausschuss 5 beauftragt die Verwaltung eine Entsprechende Abrechnungsgrundlage für die Feuerwehreinsätze, in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu erstellen.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister